



Aktuarial und Postanschrift:
Am Rauschenberg 7
56355 Diethardt

Sachverständigenbüro:
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn
(Termine nur nach Vereinbarung)

Telefon: 0 67 72 - 96 25 68
Fax: 0 67 72 - 96 25 69
Mobil: 0 170 - 96 20 60 8
E-Mail: info@pkv-gutachter.de
Internet: www.pkv-gutachter.de

Dipl.-Math. Peter A. Schramm - Am Rauschenberg 7 - 56355 Diethardt

Carta Mensch Stiftung Deutschland
Professor Lothar Schneider
Talstr. 34

77887 Sasbachwalden

10. Juni 2015

Kompatibilität der MIT-Erwägungen zur bAV mit dem Treusorgefonds
Stellungnahme gem. Anfrage vom 08.06.2015

Sehr geehrter Herr Professor Schneider,

Ihr Konzept der betrieblichen Altersversorgung über den Treusorgefonds mit Treuhandstiftung löst überzeugend, denkbar einfach und flexibel alle Probleme der bAV, wie sie zum Beispiel jüngst der Beschluss des MIT-Bundesvorstands vom 30.05.2015 angesprochen hat.

Wie eine betriebliche Altersversorgung auch außerhalb des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) möglich ist und welche Vorteile bei Vermeidung aller Nachteile einer dem BetrAVG unterliegenden bAV dies bietet, hat bisher niemand so deutlich ausgeführt wie Ihr Konzept zum Treusorgefonds.

Mit Ihrem Konzept kann der mittelständische Arbeitgeber auf einfache Weise eine bAV bieten, die genau auf seine betrieblichen Bedürfnisse abgestellt sind, inklusive seiner eigenen Versorgung.

Ich nenne nur als Stichworte:

- geringe Komplexität und hohe Transparenz durch überschaubare, individuell betrieblich flexibel gestaltbare und gesetzlich nicht einengend vorgegebene Lösungen;
- keine Haftung des Arbeitgebers bei vollem Insolvenzschutz ohne PSV-Beiträge;
- reine Beitragszusage möglich;
- Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer flexibel einzahlbar;
- zur Umwandlung von und Kombination mit Mitarbeiterkapitalbeteiligung auch per Entgeltumwandlung geeignet;

- Regelungen zur Unverfallbarkeit sind für eine optimale Bindungswirkung frei gestaltbar;
- keine Bilanzberührung beim Arbeitgeber;
- kein Solvency II und ähnliche Erschwerungen;
- keine einengenden und renditemindernden Kapitalanlagevorschriften - dadurch hohe Rendite, auch durch Beteiligung am mittelständischen Unternehmen;
- keine Belastung mit Sozialabgaben in Rentenphase;
- nur Ertragsanteilbesteuerung in Rentenphase;
- Steuervorteile bei Einzahlung durch günstige Bewertung von Zusagen nach Bewertungsgesetz statt nach gezahlten Beiträgen;
- kein Risiko durch Änderungen des BetrAVG inklusive Sicherung gegen europarechtliche Eingriffe und solche der Rechtsprechung zur bAV;
- geeignet auch für Selbständige und GGF;
- Sozialpartner, Betriebsrat und Tarifvertragsparteien können eingebunden werden;
- u.v.m.

Fast alle Aspekte können isoliert betrachtet und gestaltet werden.

Es kann gesichert werden, dass die Ausgestaltung einer bAV in einem Betrieb gemäß den betriebsindividuellen Möglichkeiten erfolgt, was im Verantwortungsbereich der beteiligten (Tarif-)Vertragsparteien liegt. Weitere Belastungen und Eingriffe für die Partner durch Regulative sind weitgehend ausgeschlossen.

Damit ist ein Höchstmass an Akzeptanz, Identifikation und Förderung der bAV erreichbar.

Ihr Konzept geht aber sogar weit darüber hinaus, so mit der Einbindung weitere sozialer Komponenten zur Förderung von Arbeitnehmern, Betrieb, kommunalem Umfeld und sozialem Engagement. Damit lässt sich auch die Situation von Geringverdienern im Ruhestand verbessern, ohne formale Anrechnungsmöglichkeiten auf die Grundsicherung.

Auf weitere Aspekte, die über das vom MIT-Bundesvorstand zur bAV Angesprochene noch deutlich hinausgehen, gehe ich an dieser Stelle nicht ein.

Mit den Besten Grüßen


 Peter A. Schramm - Aktuar DAV

